

Stadt Haan

05.05.2014

Pressekonferenz 05.05.2014 zum Thema

„Flüchtlinge – Unterbringung in Wohnungen“

Der Zuzug von Flüchtlingen nahm in den vergangenen zwei Jahren stark zu. Die Stadt Haan steht aktuell vor der Situation, zusätzliche Unterbringungsmöglichkeiten für die Aufnahme weiterer Flüchtlinge schaffen zu müssen. Allein zusätzliche Wohnheime zu errichten, hält die Verwaltung nicht für die ausschließlich richtige Lösung. Die Schaffung von zusätzlichen Wohnheimen ist zudem eine sehr teure Lösung. Darüber hinaus erstreckt sich die Verweildauer der Flüchtlinge zum Teil über viele Jahre. Gerade bei längerer Verweildauer muss die Unterbringung in Wohnungen verstärkt angestrebt werden.

Die Stadt Haan ruft private und gewerbliche Vermieter dazu auf, der Stadt Haan zur Unterbringung von Flüchtlingen, insbesondere Familien, Wohnungen anzubieten.

Rechtliche Grundlagen

Der für das international geltende Asylrecht zugrundeliegende **Flüchtlingsbegriff** der **Genfer Flüchtlingskonvention** aus 1951 ist auf EU-Ebene insbesondere durch die **Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011** erweitert und neu gefasst worden.

Die Richtlinie wurde mit dem **„Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU vom 28.08.2013“** ins deutsche Bundesrecht übernommen.

Die erweiterten Voraussetzungen des Schutzes sind damit nationales Recht.

(Einzelheiten hierzu: vgl. Wikipedia – Flüchtlingseigenschaft)

Die Flüchtlingseigenschaft wird in einem Asylverfahren, ggf. zusätzlich zur Asylberechtigung nach Art. 16 a GG festgestellt.

(Siehe hierzu auch Anlage 1)

§ 1 Abs. 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz NW (FlüAG NW) besagt: „Die Gemeinden sind verpflichtet, ausländische Flüchtlinge ... aufzunehmen und unterzubringen.“

Die Leistungen der Kommune an / für die Flüchtlinge regelt das **Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**.

Ausgangslage / Entwicklung

In den vergangenen zwei Jahren, von Anfang 2012 bis Anfang 2014, hat sich die Anzahl der von der Stadt Haan aufzunehmenden und unterzubringenden Flüchtlinge verdoppelt.

Derzeit sind in den Wohnheimen an den zwei Standorten Düsseldorfer Straße und Ellscheid sowie in den provisorisch und vorübergehend genutzten Räumlichkeiten an der Bachstraße und in den städtischen Häusern an der sog. „Polnischen Mütze“ insgesamt 118 Flüchtlinge untergebracht. Darüber hinaus leben weitere rd. 20 Flüchtlinge in privaten Wohnungen.

Von dem Personenkreis der Flüchtlinge abzugrenzen ist der Personenkreis der Wohnungslosen, für die eine Unterbringungsverpflichtung durch die Stadt Haan nach dem Ordnungsbehördengesetz NW (OBG NW) im Rahmen der Gefahrenabwehr entstehen kann. Als wohnungslos werden Menschen bezeichnet, die über keinen mietvertraglich abgesicherten Wohnraum verfügen (oder auf ordnungs- oder sozialrechtlicher Grundlage in einer Einrichtung der Wohnungslosenhilfe eingewiesen wurden). Aktuell leben in den Wohnheimen an den Standorten Deller Straße und Heidfeld 27 Wohnungslose.

Aktuelle Situation

Die in Wohnheimen und derzeit in Übergangslösungen zur Verfügung stehenden Unterbringungskapazitäten sind nahezu erschöpft.

Da nicht zu erwarten ist, dass der Zuzug von Flüchtlingen kurz- bzw. mittelfristig abebben wird, sondern vielmehr weitere Zuzüge zu erwarten sind, muss die Stadt Haan zusätzliche Unterbringungsmöglichkeiten schaffen. Nach eingehender Prüfung hat die Verwaltung verschiedene Lösungsmöglichkeiten dem Rat der Stadt Haan für die Sitzung am 06.05.2014 zur Entscheidung vorgelegt. Hierzu gehört auch die Herrichtung einer Übergangslösung (ehem. Musikschulgebäude Dieker Str.), da die in der Umsetzungsphase befindliche zusätzliche Wohnanlage am Standort Ellscheid erst voraussichtlich im September d. J. zur Verfügung stehen wird.

Hinzu kommt, dass die derzeit außerhalb der Wohnheime genutzten Kapazitäten nur vorübergehend zur Verfügung stehen. So sind die an der „Polnischen Mütze“ genutzten Häuser mit aktuell 22 Personen in den kommenden Wochen zu räumen und abzureißen, um den notwendigen Ausbau der dortigen Straßenkreuzung zu ermöglichen. Der Standort an der Bachstraße mit dem Pavillon und dem Untergeschoss des KiTa-Gebäudes mit derzeit 27 Personen steht nach derzeitiger

Erkenntnis längstens bis Ende 2015 / Anfang 2016 zu Verfügung. Eine weitere Nutzung kann nicht erfolgen, um die Weiterentwicklung der dortigen Kindertageseinrichtung durch den politisch beschlossenen Neubau und den Vermarktungsprozess des ehemaligen Schulgeländes nicht zu beeinträchtigen.

Betreuung der Flüchtlinge

Neben den vielen in Haan tätigen Ehren- und Hauptamtlichen in Vereinen, Verbänden und Kirchen und sonstigen Einrichtungen, die erfolgreiche Integrationsarbeit leisten, zeigt die Stadt Haan bei der Betreuung der Flüchtlinge ein hohes Engagement auf der Grundlage eines fachlichen Konzepts zusammen mit Fachleuten sowie mit einem erheblichen finanziellen Einsatz.

Seit den 1990er Jahren arbeitet die Stadt Haan eng mit dem Caritasverband für den Kreis Mettmann e. V. in der Flüchtlingsbetreuung zusammen. Hier geht es u. a. um die Beratung und Hilfestellung bei der für Flüchtlinge notwendigen Neuorientierung einschließlich bei der Bewältigung der Alltagsprobleme, die Vorsorge und Versorgung im Gesundheitsbereich bis hin zur Therapieplatzsuche für traumatisierte Erwachsene und Kinder, Hilfe bei der Anmeldung in Kindergärten, Schulen und der Ganztagsbetreuung sowie Weiterleitung von Schulkindern in die vom Caritasverband angebotene Lern- und Spielstube. Für die Flüchtlingsbetreuung ist die Tagesarbeit auch Integrationsarbeit. Die Aufgabenstellung ist vielfältig, die Liste der Tätigkeiten lang. Beispielhaft zu erwähnen sind ebenso die Vermittlung an Träger von Sprachkursen mit organisatorischen Arbeiten und der Begleitung der Teilnehmer, die Organisation von Dolmetschern und Integrations- und Familienlotsen für Beratungszwecke und Behördenanfragen, die Kontaktherstellung zu Nachbarschaften, die Hilfe bei der Arbeitsplatz- und Wohnungssuche.

In 2008 brachte die Stadt Haan das Betreuungsmanagement auf den Weg und gewann den Caritasverband als Partner. Das Betreuungsmanagement wurde geschaffen für den Personenkreis der Wohnungslosen, der zum damaligen Zeitpunkt rd. 50 untergebrachte Personen umfasste. Zielsetzung war das Erreichen der Mietfähigkeit sowie die Vermittlung in privaten Wohnraum. Über unmittelbare Wohnungsvermittlung, der Nachsorge bei den vermittelten Personen sowie durch Präventionsarbeit entwickelte sich das Betreuungsmanagement zu einem Erfolgsmodell. In seiner Sitzung am 17.12.2013 beschloss der Rat der Stadt Haan die Fortführung des Betreuungsmanagements für die Jahre 2014 und 2015 „unter besonderer bzw. verstärkter Berücksichtigung der Flüchtlinge“.

Im Haushalt 2014 steht für die durch den Caritasverband wahrgenommene Flüchtlingsbetreuung einschließlich der Lern- und Spielstube ein Betrag von rd. 41.000 € zur Verfügung. Für das vom Caritasverband wahrgenommene Betreuungsmanagement wendet die Stadt Haan zusätzlich in 2014 rd. 110.000 € auf. Der auf die Flüchtlinge entfallende Anteil ist hierin enthalten.

Unterbringung / Vermittlung von Flüchtlingen in Wohnungen

Auch weiterhin bzw. langfristig wird nicht auf Wohnheime zu verzichten sein.

Aber: Teilweise leben Flüchtlinge mehrere Jahre in einem Wohnheim. Dies vermittelt häufig das Gefühl der Isolation und Ausgrenzung. Eine langfristige Unterbringung in einem Wohnheim ist mit einem selbstbestimmten Leben mit sozialer Teilhabe kaum vereinbar. Die Gesamtsituation, mehrjähriger Aufenthalt in räumlicher Beengtheit und in zum Teil nur provisorisch hergerichteten Räumen, beeinträchtigt nicht nur ein geregelter Familienleben, Integration und Teilhabe werden trotz intensiver Bemühungen besonders erschwert. Unter den wenig familiengerechten Faktoren leiden besonders die Kinder. Einige Flüchtlinge werden psychisch krank.

Besonders bei Flüchtlingen mit einer längeren Verweildauer sollte und muss die Unterbringung in Wohnungen angestrebt werden. Die Erfahrungen zeigen, dass nach dem Wechsel aus einer Gemeinschaftsunterkunft in eine Wohnung die negativen Faktoren (wie z. B. die soziale Ausgrenzung, Ängste, kaum mögliche Selbstbestimmtheit, z. T. hohe Konfliktbereitschaft, u. U. Aggressivität), die das Zusammenleben in einem Wohnheim und die Betreuung der Menschen erheblich erschweren, relativ schnell abgebaut werden können bzw. sich verlieren. Dies ist dann ein wichtiger, bedeutsamer Schritt in die Möglichkeit zur Integration.

Bei der Vermittlung von Flüchtlingen in Wohnraum - es besteht auch die Möglichkeit, dass die Stadt Haan als Mieter auftritt -, ist die Stadt Haan wegen der Bestimmungen des einschlägigen Leistungsrechts regelmäßig an Rahmenbedingungen gebunden. Jedoch wird die Stadt Haan jedes Wohnungsangebot unter dem Aspekt der Angemessenheit prüfen.

Die Erfahrungen der Verwaltung mit Mietverhältnissen sind regelmäßig positiv.

Statistik

- Anzahl der in Gemeinschaftsunterkünften / städt. Gebäuden untergebrachten Flüchtlinge: 118 Personen
davon
 - 17 Familien mit insgesamt 67 Personen, (34 Erwachsene und 33 Kinder / Jugendliche)
 - Erst-Antragssteller: 39 Personen Folge-Antragsteller: 79 Personen
 - Aus der Ethnie der Roma/Sinti sind derzeit 40 Personen untergebracht.
Herkunft: Kosovo, Mazedonien, Serbien

- Verweildauer der Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften / städt. Gebäuden

Verweil- dauer	< 1 Jahr	1 Jahr – < 2 Jahre	2 Jahre – < 3 Jahre	3 Jahre – < 5 Jahre	5 Jahre – < 10 Jahre	> 10 Jahre
Anzahl Personen	58	27	14	4	6	9

- In Privatwohnungen untergebrachte Flüchtlinge: 20 Personen
Verweildauer dieser Personen in Haan: bis zu 15 Jahre

- „Hauptherkunftsländer“

Herkunftsland	Anz. Personen
Mazedonien	30
Türkei	11
Serbien	9
Eritrea	8
Indien	8
Libanon	7
Afghanistan	6
Mongolei	5
Syrien	5
ungeklärt	5
15 *) weitere Herkunftsländer	24

*) Albanien, Algerien, Ägypten, Bangladesch, Bosnien-Herzegowina, Georgien, Guinea, Irak, Kongo, Kosovo, Marokko, Nigeria, Pakistan, Sierra Leone, Sri Lanka

- Haushaltsdaten 2014 (Ansätze)

**- Leistungen der Stadt Haan aufgrund des
Asylbewerberleistungsgesetzes**

1.018.000 €

- Laufende Leistungen
- Sonstige Leistungen
- Einmalige Beihilfe
- Unterkunftskosten
- Krankenhilfe innerhalb und außerhalb von Einrichtungen
- Hilfe für werdende Mütter innerhalb und außerhalb von Einrichtungen

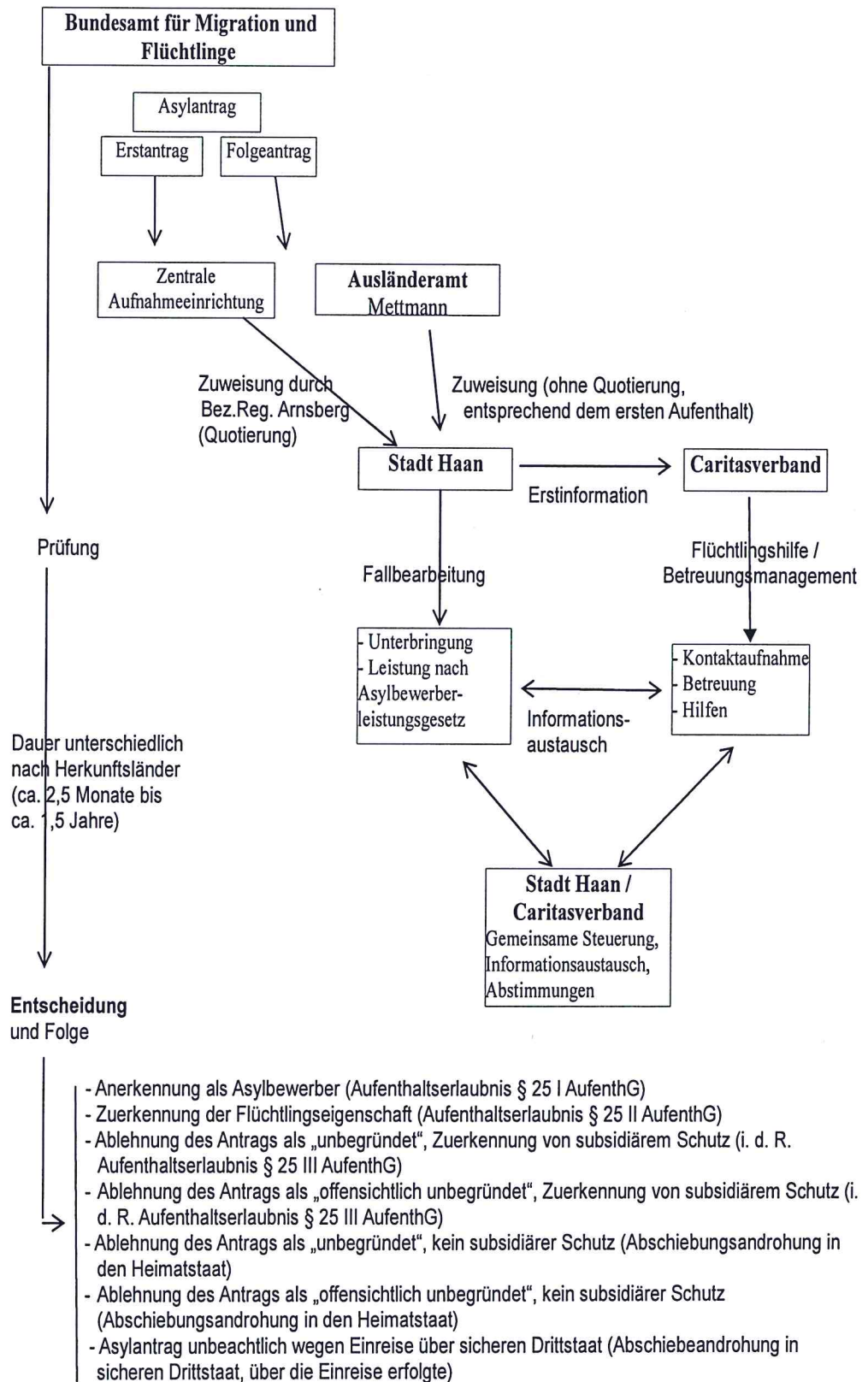
Das neue Wohnheim Ellscheid wird im Sommer 2014 bezugsfertig sein, die neuen Wohnheime Kampheider Straße können bei einer entsprechenden Standortentscheidung des Rates 2015 in Betrieb genommen werden. Daher sind in den o. a. Leistungen für das Wohnheim Ellscheid (Mietgebäude) Aufwendungen nur anteilig und die Wohnheime Kampheider Straße (u. a. Finanzierungskosten für Bau und Einrichtung von rd. 2,920 Mio. € sowie sonstige Betriebskosten) nicht enthalten.

- davon **Landeserstattung** 110.000 €

Nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz erstattet das Land pauschaliert einen Teil der Aufwendungen der Kommune für regelmäßig längstens drei Jahre.

Ablaufschema (vereinfachte Darstellung)

- Asylverfahren
- Tätigwerden der Stadt / des Caritasverbandes



Genfer Flüchtlingskonvention - Artikel 1
Definition des Begriffs "Flüchtling"

A.

Im Sinne dieses Abkommens findet der Ausdruck "Flüchtling" auf jede Person Anwendung:

1. Die in Anwendung der Vereinbarungen vom 12. Mai 1926 und 30. Juni 1928 oder in Anwendung der Abkommen vom 28. Oktober 1933 und 10. Februar 1938 und des Protokolls vom 14. September 1939 oder in Anwendung der Verfassung der Internationalen Flüchtlingsorganisation als Flüchtling gilt.

Flüchtlinge sind danach insbesondere Personen, die

- nach den in Art. 1 A Nr. 1 genannten Vereinbarungen, Abkommen und Protokollen Flüchtlinge sind (sog. Nansen-Flüchtlinge) – diese verfügen über den sog. Nansen-Pass.
- nach der in Art. 1 A Nr. 1 genannten Verfassung der IRO als Flüchtlinge gelten; diese verfügen über eine Bescheinigung der UN-Flüchtlingsbehörde wie z. B. IRO-Ausweis.
- infolge der Ausweitung in Art. I des Protokolls von 1967 Flüchtlinge sind.
- Hinzu kommen infolge Gleichstellung die sog. Flüchtlingsseeleute nach der Haager Vereinbarung über Flüchtlingsseeleute vom 23. 11. 1957.

RICHTLINIE 2011/95/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

Artikel 2 - Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- d) „Flüchtling“ einen Drittstaatsangehörigen, der aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder einen Staatenlosen, der sich aus denselben vorgenannten Gründen außerhalb des Landes seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts befindet und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht dorthin zurückkehren will und auf den Artikel 12 keine Anwendung findet;

GG Art. 16a - Asylrecht

- (1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

AsylVerfG

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für Ausländer, die Schutz als politisch Verfolgte nach Artikel 16 a Abs. 1 des Grundgesetzes oder Schutz vor Verfolgung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) beantragen.

§ 2 Rechtsstellung Asylberechtigter

- (1) Asylberechtigte genießen im Bundesgebiet die Rechtsstellung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

§ 3 Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

- (1) Ein Ausländer ist Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wenn er in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes ausgesetzt ist.

§ 4 Verbindlichkeit asylrechtlicher Entscheidungen

- (1) Die Entscheidung über den Asylantrag ist in allen Angelegenheiten verbindlich, in denen die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft rechtserheblich ist. Dies gilt nicht für das Auslieferungsverfahren sowie das Verfahren nach § 58 a des Aufenthaltsgesetzes.

AufenthaltsG

§ 25 Aufenthalt aus humanitären Gründen

- (1) Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er als Asylberechtigter anerkannt ist. ... Bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gilt der Aufenthalt als erlaubt.
...
- (2) Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes oder subsidiären Schutz im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes zuerkannt hat. ...